



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentl. FamRB 04, 142

**Nießbrauch und Wohnrecht im Zugewinnausgleich
Anmerkung zur Entscheidung BGH v. 15.10.2003 –XII ZR 23/01**

Das Problem: Der Sachverhalt entspricht der Besprechung derselben Entscheidung im Rahmen des Stichtages für die Berechnung des Zugewinnausgleiches. Es taucht zusätzlich das Problem auf, ob und inwieweit Nießbrauchs- und Miteigentumsanteile bei der Zugewinnausgleichsberechnung zu bewerten sind.

Die Entscheidung des Gerichts: Selbst wenn ein Nießbrauchsrecht unveräußerlich und unvererblich ist, bedeutet dies nicht, dass es bei der Zugewinnausgleichsberechnung „außen vor“ bliebe. Schon für den GmbH-Anteil hat der BGH entschieden, dass solche Nutzungsrechte, die dem Berechtigten auf Lebenszeit zustehen und daher nicht vererbbar sind, jedoch einen wirtschaftlichen Wert darstellen, in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden müssen (Urteil v. 01.10.1986 –IV b ZR 69/85- = FamRZ 1986, 1196). Vorliegend standen beiden Eheleuten solche Nutzungsrechte zu. Beide Nießbrauchsrechte sind also in die jeweilige Vermögensbilanz einzustellen. Gleiches gilt für den ¼-Miteigentumsanteil der Ehefrau.

Zur Bewertung des Nießbrauchsrechts stellt der Senat klar, dass wie folgt vorgegangen werden muss: Bei der Bewertung des Miteigentumsanteils der Ehefrau ist der Wert des mit dem Wohnrecht und mit dem Wohnungsnutzungsrecht belasteten Grundstücks zu ermitteln. Hieraus ist der ¼-Anteil zu errechnen. Gleiches gilt für die Ermittlung des Wertes des der Ehefrau zustehenden Nießbrauchs. Ebenso muss bei dem Wohnungs- und Wohnungsnutzungsrechts des Ehemannes vorgegangen werden. Unterschiedlichkeiten bei den jeweils Berechtigten können sich insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Lebenserwartung ergeben.

Bei der Bewertung künftiger Leistungen dürfe im übrigen nicht auf einen punktuellen Zinssatz (z.B. gerade den, der zum Stichtag aktuell ist) abgestellt werden. Es sei vielmehr sachgerecht, den Zeitwert künftiger Leistungen mit dem Zinssatz zu bestimmen, der aus einer langfristigen Beobachtung der maßgebenden volkswirtschaftlichen Orientierungsgrößen gewonnen wird. Bei einer lebenslangen Ziehung von Nutzungen müsse daher der vom Bewertungsgesetz unverändert zugrundegelegte Zinssatz von 5,5% angewendet werden.

Konsequenzen für die Praxis: Der BGH setzt die ständige Rechtsprechung fort, dass bei der Zugewinnausgleichsbilanz selbst unveräußerliche und unvererbliche Rechte zu berücksichtigen sind. Selbst wenn beim Ausscheiden eines Gesellschafters der Gesellschaftsvertrag den Abfindungsanspruch ganz oder teilweise ausschließt, (z.B. Beschränkung auf den Buchwert) muss von dem „wirklichen“ Wert des lebenden Unternehmens einschließlich der stillen Reserven und des Good Will ausgegangen werden (vgl. BGH, FamRZ 1980, 37,38 –Urteil v. 10.10.1979 –IV ZR 79/78--; FamRZ 1999, 361 –Urteil



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

v. 25.11.1998 –XII ZR 84/97--). Entscheidend ist, dass der betreffende Ehegatte seinen Firmenanteil frei nutzen kann. Da diese Nutzungs- und Gewinnerzielungsmöglichkeiten während der Ehe aufgebaut wurden, ist es nach Ansicht des BGH sachgerecht, einen Ehegatten daran teilhaben zu lassen (BGH, FamRZ 1986, 1196 –Urteil v. 01.10.1986 –IV b ZR 69/85--). Selbst Nießbrauchs- oder Wohnungsnutzungsrechte sind daher mit dem wahren Wert zu bewerten. Werden diese auf Dauer (lebenslang) gewährt, wird dem Richter kein Ermessen bei der Höhe des Zinssatzes eingeräumt. Vielmehr muss er sich an den vom Bewertungsgesetz vorgeschriebenen Zinssatz, derzeit noch 5,5% halten. Dies gilt ebenso in einer Hoch- wie in einer Niedrigzinsphase.

Beraterhinweise: Die Entscheidung stellt für die Bewertung auf § 1371 II BGB ab. Als Stichtag wird die Einreichung des Scheidungsantrages (§ 1384 BGB) analog angewendet. Damit gilt aber auch § 1378 II BGB, das Stiefkind des Güterrechts. Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, welches nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Mit dem Tod der Ehefrau erlosch aber der wesentliche Vermögenswert, nämlich das Nießbrauchsrecht. Allerdings muss der Ausgleichsschuldner die Voraussetzungen dieser Vorschrift bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung darlegen und nachweisen. Von Amts wegen wird diese Einschränkung nicht berücksichtigt (vgl. zu allem Kogel, FamRB 2003, 124 ff.)! Aus den Urteilsgründen ergibt sich nicht, dass irgendeiner der Beteiligten an diese Vorschrift überhaupt gedacht hätte.